

## Arbeitserlaubnis und Ausbildung im Landkreis Ebersberg

In den letzten Monaten gab es viel hin und her und immer wieder neue Anweisungen aus dem Bayerischen Innenministerium. Die Ausländerbehörden bekamen kaum konkrete Vorgaben und entsprechend unterschiedlich gehen die Landkreise damit um.

Bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen hat die Ausländerbehörde grundsätzlich eine Ermessensentscheidung zu treffen. Das heisst, sie kann nicht einzelne Kriterien zur Vorbedingung machen, sondern muss alle Kriterien im Gesamten abwägen. Nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde in Ebersberg ergibt sich folgende geäußerte Handhabung zu den Themen:

### Arbeitserlaubnis:

Aussage ABH: bestehende Arbeitsverhältnisse bleiben bestehen. Arbeitserlaubnisse werden verlängert. Neue Arbeitserlaubnisse werden an die 5 Nationalitäten mit **hoher Bleibeperspektive** (Iran, Irak, Eritrea, Syrien, Somalia) und Afghanen ausgegeben. Die anderen Ermessenskriterien würden dabei auch berücksichtigt.

Alle anderen Nationalitäten bekommen keine neuen Arbeitserlaubnisse, da die ABH die hohe Bleibewahrscheinlichkeit als Hauptkriterium ansieht.

Caritas: Laut IMS vom 27.1.17 ist ein Ermessen auszuüben, das besagt, je geringer die Bleibewahrscheinlichkeit laut BAMF-Statistik desto nachteiliger soll das Kriterium gewertet werden. Insofern entspricht dieses schablonenartige Vorgehen nicht unserer Einschätzung. Zudem hören wir von unterschiedlichen Aussagen der ABH, die z.B. bei Pakistanis einmal eine problemlose Arbeitserlaubnis mündlich mitteilt, bei einem Anderen aber mit der

Begründung der niedrigen Bleibewahrscheinlichkeit verweigert. Die klare Linie ist für uns noch nicht ersichtlich.

**Identitätsklärung:** Die ABH macht die geklärte Identität zur **Voraussetzung** für die Arbeitserlaubnis. Ausnahme sind Afghanen (IMS vom 27.1.17). Die Identität kann durch Pass oder andere Nachweise (Geburtsurkunde, Taskira, Führerschein etc.) geklärt werden. Dabei werden Flüchtlinge aufgefordert, über Verwandte oder andere Kontakte entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Caritas ist der Meinung, dass auch hier die **Mitwirkung** der Identitätsklärung **im Rahmen des Möglichen** gemeint ist und keine Vorbedingung ist. Zusätzlich dürfen Asylsuchende im Asylverfahren **keine Pässe** oder Ähnliches bei der Botschaft oder Konsulat beantragen, da dann das Asylersuchen erlischt. [https://helferkreis-pling.de/lib/exe/fetch.php/caritas-hb-0/docs/6.4\\_dok\\_passbeschaffung-asyl-arbeit-heinhold-2016-12-22.pdf](https://helferkreis-pling.de/lib/exe/fetch.php/caritas-hb-0/docs/6.4_dok_passbeschaffung-asyl-arbeit-heinhold-2016-12-22.pdf) Eine Taskhira oder andere Dokumente muss der Betreffende schon beibringen, sofern er die beschaffen kann. Aber nicht vor Erteilung der Arbeitserlaubnis. Vielmehr muss er seiner Mitwirkungspflicht nachkommen und die auch darlegen. Da es Monate dauern kann bis entsprechende Dokumente hier ankommen, ist das auch wenig praktikabel. Im Gesetzestext ist nirgends die Interpretation der Voraussetzung zu lesen. Der Flüchtling sollte schriftlich darlegen, warum er keine Möglichkeit hat, über andere Papiere zu beschaffen (keine Verwandte, Freunde, Bekannte im Herkunftsland, Kontakt zu staatlicher Institution wäre nötig etc.).

*Ermessenskriterien für Arbeitserlaubnis:*

*a) Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis:*

- *geklärte Identität*
- *Mitwirkung im Asylverfahren (soweit bekannt);*
- *im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer gute Deutsch-Kenntnisse*
- *hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren aufgrund Herkunft aus einem Staat mit hoher Anerkennungsquote des BAMF*
- *beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. qualifizierten Beschäftigung statt einer lediglich geringqualifizierten Tätigkeit.*

*b) Gegen die Erteilung einer Arbeitserlaubnis:*

- *Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF, falls der Ablehnungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, insbesondere, wenn die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ i.S.d. § 30 AsylG erfolgte;*
- *fehlende Mitwirkung im Asylverfahren (soweit bekannt);*
- *begangene Straftaten über Bagatelldgrenze*
- *im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer geringe Deutsch-Kenntnisse*
- *ungeklärte Identität*

**Empfehlung des Vorgehens:**

**1. Arbeitgeber und/oder Innungsvertretung gehen auf der politischen Ebene auf Entscheidungsträger zu und versuchen eine Entscheidung in ihrem Sinne zu erreichen**

**2. Antrag auf Arbeitserlaubnis mit gesetzter Frist und Bitte den Antrag zu bescheiden. Ist der Bescheid nicht klar oder gibt es Zweifel daran, ob oder wie das Ermessen ausgeübt wurde, kann man dagegen vorgehen. Dabei empfiehlt es sich, einen Anwalt einzuschalten.**

**3. Der Weg in die Öffentlichkeit. Presse, Medien, Internet.**

**4. Alle Fälle mit Schwierigkeiten oder Ablehnung von Arbeitserlaubnis und/oder Ausbildung bitte dokumentieren (Name, Asylstatus, Arbeitgeber etc.) und der Caritas mitteilen. Wir anonymisieren diese Fälle dann.**

**Ausbildung:**

Da die Arbeitserlaubnis Voraussetzung für eine Ausbildung ist, gelten oben stehende Kriterien ebenso. Lt ABH können also nur die Top 5 plus Afghanistan eine neue Ausbildung beginnen. Aus dem Anspruch der Ausbildungsduldung (bei Ablehnung des Asylantrages) kann nicht der Anspruch auf Arbeitserlaubnis abgeleitet werden. Über die wird neu entschieden.

Anspruch auf Ausbildungsduldung: Für den Fall eines Ablehnungsbescheides können diejenigen ihre Ausbildung fortführen, die sie schon begonnen haben oder aber die Ausbildung unmittelbar bevorsteht (3 Monate). Für diejenigen, die erst im September 2017 beginnen und länger als 3 Monate vorher den Ablehnungsbescheid des BAMF bekommen, ist unklar, ob die ABH den BAMF-Bescheid als Zeitpunkt deutet, ab dem die Frist läuft oder aber erst die gerichtliche Entscheidung im Falle der Klage.

Diese undeutliche Formulierung steht tatsächlich im IMS vom 01.09.17. Diese Interpretation wäre rechtlich ein unglaublicher Vorgang, da die Ablehnung ja noch nicht rechtskräftig ist und ein möglicher Irrtum des BAMF unterschlagen wird. Damit wird eine Behauptung zur Tatsache gemacht. Arbeitgeber und Flüchtling haben den Nachteil. Mehr Infos unter:

<https://helferkreis-pliening.de/doku.php/caritas-hb-0/3.1> (Ausbildungsduldung)

<https://helferkreis-pliening.de/doku.php/caritas-hb-0/3.2> (Arbeitserlaubnis)

**Fazit:**

**Aktuell haben nach Aussage ABH eigentlich nur Flüchtlinge, die im Asylverfahren eine Ausbildung beginnen und aus den Top 5-Ländern plus Afghanistan kommen, im Landkreis Ebersberg eine Chance auf neue Arbeitserlaubnis oder Ausbildung.**

## Arbeitserlaubnis und Ausbildung im Landkreis Ebersberg

In den letzten Monaten gab es viel hin und her und immer wieder neue Anweisungen aus dem Bayerischen Innenministerium. Die Ausländerbehörden bekamen kaum konkrete Vorgaben und entsprechend unterschiedlich gehen die Landkreise damit um.

Bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen hat die Ausländerbehörde grundsätzlich eine Ermessensentscheidung zu treffen. Das heisst, sie kann nicht einzelne Kriterien zur Vorbedingung machen, sondern muss alle Kriterien im Gesamten abwägen. Nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde in Ebersberg ergibt sich folgende geäußerte Handhabung zu den Themen:

### Arbeitserlaubnis:

Aussage ABH: bestehende Arbeitsverhältnisse bleiben bestehen. Arbeitserlaubnisse werden verlängert. Neue Arbeitserlaubnisse werden an die 5 Nationalitäten mit **hoher Bleibeperspektive** (Iran, Irak, Eritrea, Syrien, Somalia) und Afghanen ausgegeben. Die anderen Ermessenskriterien würden dabei auch berücksichtigt.

Alle anderen Nationalitäten bekommen keine neuen Arbeitserlaubnisse, da die ABH die hohe Bleibewahrscheinlichkeit als Hauptkriterium ansieht.

Caritas: Laut IMS vom 27.1.17 ist ein Ermessen auszuüben, das besagt, je geringer die Bleibewahrscheinlichkeit laut BAMF-Statistik desto nachteiliger soll das Kriterium gewertet werden. Insofern entspricht dieses schablonenartige Vorgehen nicht unserer Einschätzung. Zudem hören wir von unterschiedlichen Aussagen der ABH, die z.B. bei Pakistanis einmal eine problemlose Arbeitserlaubnis mündlich mitteilt, bei einem Anderen aber mit der

Begründung der niedrigen Bleibewahrscheinlichkeit verweigert. Die klare Linie ist für uns noch nicht ersichtlich.

**Identitätsklärung:** Die ABH macht die geklärt Identität zur **Voraussetzung** für die Arbeitserlaubnis. Ausnahme sind Afghanen (IMS vom 27.1.17). Die Identität kann durch Pass oder andere Nachweise (Geburtsurkunde, Taskira, Führerschein etc.) geklärt werden. Dabei werden Flüchtlinge aufgefordert, über Verwandte oder andere Kontakte entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Caritas ist der Meinung, dass auch hier die **Mitwirkung** der Identitätsklärung **im Rahmen des Möglichen** gemeint ist und keine Vorbedingung ist. Zusätzlich dürfen Asylsuchende im Asylverfahren **keine Pässe** oder Ähnliches bei der Botschaft oder Konsulat beantragen, da dann das Asylersuchen erlischt. [https://helferkreis-pling.de/lib/exe/fetch.php/caritas-hb-0/docs/6.4\\_dok\\_passbeschaffung-asyl-arbeit-heimhold-2016-12-22.pdf](https://helferkreis-pling.de/lib/exe/fetch.php/caritas-hb-0/docs/6.4_dok_passbeschaffung-asyl-arbeit-heimhold-2016-12-22.pdf) Eine Taskhira oder andere Dokumente muss der Betreffende schon beibringen, sofern er die beschaffen kann. Aber nicht vor Erteilung der Arbeitserlaubnis. Vielmehr muss er seiner Mitwirkungspflicht nachkommen und die auch darlegen. Da es Monate dauern kann bis entsprechende Dokumente hier ankommen, ist das auch wenig praktikabel. Im Gesetzestext ist nirgends die Interpretation der Voraussetzung zu lesen. Der Flüchtling sollte schriftlich darlegen, warum er keine Möglichkeit hat, über andere Papiere zu beschaffen (keine Verwandte, Freunde, Bekannte im Herkunftsland, Kontakt zu staatlicher Institution wäre nötig etc.).

*Ermessenskriterien für Arbeitserlaubnis:*

*a) Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis:*

- *geklärte Identität*
- *Mitwirkung im Asylverfahren (soweit bekannt);*
- *im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer gute Deutsch-Kenntnisse*
- *hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren aufgrund Herkunft aus einem Staat mit hoher Anerkennungsquote des BAMF*
- *beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. qualifizierten Beschäftigung statt einer lediglich geringqualifizierten Tätigkeit.*

*b) Gegen die Erteilung einer Arbeitserlaubnis:*

- *Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF, falls der Ablehnungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, insbesondere, wenn die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ i.S.d. § 30 AsylG erfolgte;*
- *fehlende Mitwirkung im Asylverfahren (soweit bekannt);*
- *begangene Straftaten über Bagatelldgrenze*
- *im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer geringe Deutsch-Kenntnisse*
- *ungeklärte Identität*

**Empfehlung des Vorgehens:**

**1. Arbeitgeber und/oder Innungsververtretung gehen auf der politischen Ebene auf Entscheidungsträger zu und versuchen eine Entscheidung in ihrem Sinne zu erreichen**

**2. Antrag auf Arbeitserlaubnis mit gesetzter Frist und Bitte den Antrag zu bescheiden. Ist der Bescheid nicht klar oder gibt es Zweifel daran, ob oder wie das Ermessen ausgeübt wurde, kann man dagegen vorgehen. Dabei empfiehlt es sich, einen Anwalt einzuschalten.**

**3. Der Weg in die Öffentlichkeit. Presse, Medien, Internet.**

**4. Alle Fälle mit Schwierigkeiten oder Ablehnung von Arbeitserlaubnis und/oder Ausbildung bitte dokumentieren (Name, Asylstatus, Arbeitgeber etc.) und der Caritas mitteilen. Wir anonymisieren diese Fälle dann.**

**Ausbildung:**

Da die Arbeitserlaubnis Voraussetzung für eine Ausbildung ist, gelten oben stehende Kriterien ebenso. Lt ABH können also nur die Top 5 plus Afghanistan eine neue Ausbildung beginnen. Aus dem Anspruch der Ausbildungsduldung (bei Ablehnung des Asylantrages) kann nicht der Anspruch auf Arbeitserlaubnis abgeleitet werden. Über die wird neu entschieden.

Anspruch auf Ausbildungsduldung: Für den Fall eines Ablehnungsbescheides können diejenigen ihre Ausbildung fortführen, die sie schon begonnen haben oder aber die Ausbildung unmittelbar bevorsteht (3 Monate). Für diejenigen, die erst im September 2017 beginnen und länger als 3 Monate vorher den Ablehnungsbescheid des BAMF bekommen, ist unklar, ob die ABH den BAMF-Bescheid als Zeitpunkt deutet, ab dem die Frist läuft oder aber erst die gerichtliche Entscheidung im Falle der Klage.

Diese undeutliche Formulierung steht tatsächlich im IMS vom 01.09.17. Diese Interpretation wäre rechtlich ein unglaublicher Vorgang, da die Ablehnung ja noch nicht rechtskräftig ist und ein möglicher Irrtum des BAMF unterschlagen wird. Damit wird eine Behauptung zur Tatsache gemacht. Arbeitgeber und Flüchtling haben den Nachteil. Mehr Infos unter:

<https://helferkreis-pliening.de/doku.php/caritas-hb-0/3.1> (Ausbildungsduldung)

<https://helferkreis-pliening.de/doku.php/caritas-hb-0/3.2> (Arbeitserlaubnis)

**Fazit:**

**Aktuell haben nach Aussage ABH eigentlich nur Flüchtlinge, die im Asylverfahren eine Ausbildung beginnen und aus den Top 5-Ländern plus Afghanistan kommen, im Landkreis Ebersberg eine Chance auf neue Arbeitserlaubnis oder Ausbildung.**



## Arbeitserlaubnis und Ausbildung im Landkreis Ebersberg

In den letzten Monaten gab es viel hin und her und immer wieder neue Anweisungen aus dem Bayerischen Innenministerium. Die Ausländerbehörden bekamen kaum konkrete Vorgaben und entsprechend unterschiedlich gehen die Landkreise damit um.

Bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen hat die Ausländerbehörde grundsätzlich eine Ermessensentscheidung zu treffen. Das heisst, sie kann nicht einzelne Kriterien zur Vorbedingung machen, sondern muss alle Kriterien im Gesamten abwägen. Nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde in Ebersberg ergibt sich folgende geäußerte Handhabung zu den Themen:

### Arbeitserlaubnis:

Aussage ABH: bestehende Arbeitsverhältnisse bleiben bestehen. Arbeitserlaubnisse werden verlängert. Neue Arbeitserlaubnisse werden an die 5 Nationalitäten mit **hoher Bleibeperspektive** (Iran, Irak, Eritrea, Syrien, Somalia) und Afghanen ausgegeben. Die anderen Ermessenskriterien würden dabei auch berücksichtigt.

Alle anderen Nationalitäten bekommen keine neuen Arbeitserlaubnisse, da die ABH die hohe Bleibewahrscheinlichkeit als Hauptkriterium ansieht.

Caritas: Laut IMS vom 27.1.17 ist ein Ermessen auszuüben, das besagt, je geringer die Bleibewahrscheinlichkeit laut BAMF-Statistik desto nachteiliger soll das Kriterium gewertet werden. Insofern entspricht dieses schablonenartige Vorgehen nicht unserer Einschätzung. Zudem hören wir von unterschiedlichen Aussagen der ABH, die z.B. bei Pakistanis einmal eine problemlose Arbeitserlaubnis mündlich mitteilt, bei einem Anderen aber mit der

Begründung der niedrigen Bleibewahrscheinlichkeit verweigert. Die klare Linie ist für uns noch nicht ersichtlich.

**Identitätsklärung:** Die ABH macht die geklärte Identität zur **Voraussetzung** für die Arbeitserlaubnis. Ausnahme sind Afghanen (IMS vom 27.1.17). Die Identität kann durch Pass oder andere Nachweise (Geburtsurkunde, Taskira, Führerschein etc.) geklärt werden. Dabei werden Flüchtlinge aufgefordert, über Verwandte oder andere Kontakte entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Caritas ist der Meinung, dass auch hier die **Mitwirkung** der Identitätsklärung **im Rahmen des Möglichen** gemeint ist und keine Vorbedingung ist. Zusätzlich dürfen Asylsuchende im Asylverfahren **keine Pässe** oder Ähnliches bei der Botschaft oder Konsulat beantragen, da dann das Asylersuchen erlischt. [https://helferkreis-pling.de/lib/exe/fetch.php/caritas-hb-0/docs/6.4\\_dok\\_passbeschaffung-asyl-arbeit-heimhold-2016-12-22.pdf](https://helferkreis-pling.de/lib/exe/fetch.php/caritas-hb-0/docs/6.4_dok_passbeschaffung-asyl-arbeit-heimhold-2016-12-22.pdf) Eine Taskhira oder andere Dokumente muss der Betreffende schon beibringen, sofern er die beschaffen kann. Aber nicht vor Erteilung der Arbeitserlaubnis. Vielmehr muss er seiner Mitwirkungspflicht nachkommen und die auch darlegen. Da es Monate dauern kann bis entsprechende Dokumente hier ankommen, ist das auch wenig praktikabel. Im Gesetzestext ist nirgends die Interpretation der Voraussetzung zu lesen. Der Flüchtling sollte schriftlich darlegen, warum er keine Möglichkeit hat, über andere Papiere zu beschaffen (keine Verwandte, Freunde, Bekannte im Herkunftsland, Kontakt zu staatlicher Institution wäre nötig etc.).

*Ermessenskriterien für Arbeitserlaubnis:*

*a) Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis:*

- geklärte Identität
- Mitwirkung im Asylverfahren (soweit bekannt);
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer gute Deutsch-Kenntnisse
- hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren aufgrund Herkunft aus einem Staat mit hoher Anerkennungsquote des BAMF
- beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. qualifizierten Beschäftigung statt einer lediglich geringqualifizierten Tätigkeit.

*b) Gegen die Erteilung einer Arbeitserlaubnis:*

- Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF, falls der Ablehnungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, insbesondere, wenn die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ i.S.d. § 30 AsylG erfolgte;
- fehlende Mitwirkung im Asylverfahren (soweit bekannt);
- begangene Straftaten über Bagatelldgrenze
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer geringe Deutsch-Kenntnisse
- ungeklärte Identität

**Empfehlung des Vorgehens:**

**1. Arbeitgeber und/oder Innungsververtretung gehen auf der politischen Ebene auf Entscheidungsträger zu und versuchen eine Entscheidung in ihrem Sinne zu erreichen**

**2. Antrag auf Arbeitserlaubnis mit gesetzter Frist und Bitte den Antrag zu bescheiden. Ist der Bescheid nicht klar oder gibt es Zweifel daran, ob oder wie das Ermessen ausgeübt wurde, kann man dagegen vorgehen. Dabei empfiehlt es sich, einen Anwalt einzuschalten.**

**3. Der Weg in die Öffentlichkeit. Presse, Medien, Internet.**

**4. Alle Fälle mit Schwierigkeiten oder Ablehnung von Arbeitserlaubnis und/oder Ausbildung bitte dokumentieren (Name, Asylstatus, Arbeitgeber etc.) und der Caritas mitteilen. Wir anonymisieren diese Fälle dann.**

**Ausbildung:**

Da die Arbeitserlaubnis Voraussetzung für eine Ausbildung ist, gelten oben stehende Kriterien ebenso. Lt ABH können also nur die Top 5 plus Afghanistan eine neue Ausbildung beginnen. Aus dem Anspruch der Ausbildungsduldung (bei Ablehnung des Asylantrages) kann nicht der Anspruch auf Arbeitserlaubnis abgeleitet werden. Über die wird neu entschieden.

Anspruch auf Ausbildungsduldung: Für den Fall eines Ablehnungsbescheides können diejenigen ihre Ausbildung fortführen, die sie schon begonnen haben oder aber die Ausbildung unmittelbar bevorsteht (3 Monate). Für diejenigen, die erst im September 2017 beginnen und länger als 3 Monate vorher den Ablehnungsbescheid des BAMF bekommen, ist unklar, ob die ABH den BAMF-Bescheid als Zeitpunkt deutet, ab dem die Frist läuft oder aber erst die gerichtliche Entscheidung im Falle der Klage.

Diese undeutliche Formulierung steht tatsächlich im IMS vom 01.09.17. Diese Interpretation wäre rechtlich ein unglaublicher Vorgang, da die Ablehnung ja noch nicht rechtskräftig ist und ein möglicher Irrtum des BAMF unterschlagen wird. Damit wird eine Behauptung zur Tatsache gemacht. Arbeitgeber und Flüchtling haben den Nachteil. Mehr Infos unter:

<https://helferkreis-pliening.de/doku.php/caritas-hb-0/3.1> (Ausbildungsduldung)

<https://helferkreis-pliening.de/doku.php/caritas-hb-0/3.2> (Arbeitserlaubnis)

**Fazit:**

**Aktuell haben nach Aussage ABH eigentlich nur Flüchtlinge, die im Asylverfahren eine Ausbildung beginnen und aus den Top 5-Ländern plus Afghanistan kommen, im Landkreis Ebersberg eine Chance auf neue Arbeitserlaubnis oder Ausbildung.**

## Arbeitserlaubnis und Ausbildung im Landkreis Ebersberg

In den letzten Monaten gab es viel hin und her und immer wieder neue Anweisungen aus dem Bayerischen Innenministerium. Die Ausländerbehörden bekamen kaum konkrete Vorgaben und entsprechend unterschiedlich gehen die Landkreise damit um.

Bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen hat die Ausländerbehörde grundsätzlich eine Ermessensentscheidung zu treffen. Das heisst, sie kann nicht einzelne Kriterien zur Vorbedingung machen, sondern muss alle Kriterien im Gesamten abwägen. Nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde in Ebersberg ergibt sich folgende geäußerte Handhabung zu den Themen:

### Arbeitserlaubnis:

Aussage ABH: bestehende Arbeitsverhältnisse bleiben bestehen. Arbeitserlaubnisse werden verlängert. Neue Arbeitserlaubnisse werden an die 5 Nationalitäten mit **hoher Bleibeperspektive** (Iran, Irak, Eritrea, Syrien, Somalia) und Afghanen ausgegeben. Die anderen Ermessenskriterien würden dabei auch berücksichtigt.

Alle anderen Nationalitäten bekommen keine neuen Arbeitserlaubnisse, da die ABH die hohe Bleibewahrscheinlichkeit als Hauptkriterium ansieht.

Caritas: Laut IMS vom 27.1.17 ist ein Ermessen auszuüben, das besagt, je geringer die Bleibewahrscheinlichkeit laut BAMF-Statistik desto nachteiliger soll das Kriterium gewertet werden. Insofern entspricht dieses schablonenartige Vorgehen nicht unserer Einschätzung. Zudem hören wir von unterschiedlichen Aussagen der ABH, die z.B. bei Pakistanis einmal eine problemlose Arbeitserlaubnis mündlich mitteilt, bei einem Anderen aber mit der

Begründung der niedrigen Bleibewahrscheinlichkeit verweigert. Die klare Linie ist für uns noch nicht ersichtlich.

**Identitätsklärung:** Die ABH macht die geklärte Identität zur **Voraussetzung** für die Arbeitserlaubnis. Ausnahme sind Afghanen (IMS vom 27.1.17). Die Identität kann durch Pass oder andere Nachweise (Geburtsurkunde, Taskira, Führerschein etc.) geklärt werden. Dabei werden Flüchtlinge aufgefordert, über Verwandte oder andere Kontakte entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Caritas ist der Meinung, dass auch hier die **Mitwirkung** der Identitätsklärung **im Rahmen des Möglichen** gemeint ist und keine Vorbedingung ist. Zusätzlich dürfen Asylsuchende im Asylverfahren **keine Pässe** oder Ähnliches bei der Botschaft oder Konsulat beantragen, da dann das Asylersuchen erlischt. [https://helferkreis-pling.de/lib/exe/fetch.php/caritas-hb-0/docs/6.4\\_dok\\_passbeschaffung-asyl-arbeit-heinhold-2016-12-22.pdf](https://helferkreis-pling.de/lib/exe/fetch.php/caritas-hb-0/docs/6.4_dok_passbeschaffung-asyl-arbeit-heinhold-2016-12-22.pdf) Eine Taskhira oder andere Dokumente muss der Betreffende schon beibringen, sofern er die beschaffen kann. Aber nicht vor Erteilung der Arbeitserlaubnis. Vielmehr muss er seiner Mitwirkungspflicht nachkommen und die auch darlegen. Da es Monate dauern kann bis entsprechende Dokumente hier ankommen, ist das auch wenig praktikabel. Im Gesetzestext ist nirgends die Interpretation der Voraussetzung zu lesen. Der Flüchtling sollte schriftlich darlegen, warum er keine Möglichkeit hat, über andere Papiere zu beschaffen (keine Verwandte, Freunde, Bekannte im Herkunftsland, Kontakt zu staatlicher Institution wäre nötig etc.).

*Ermessenskriterien für Arbeitserlaubnis:*

*a) Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis:*

- geklärte Identität
- Mitwirkung im Asylverfahren (soweit bekannt);
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer gute Deutsch-Kenntnisse
- hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren aufgrund Herkunft aus einem Staat mit hoher Anerkennungsquote des BAMF
- beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. qualifizierten Beschäftigung statt einer lediglich geringqualifizierten Tätigkeit.

*b) Gegen die Erteilung einer Arbeitserlaubnis:*

- Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF, falls der Ablehnungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, insbesondere, wenn die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ i.S.d. § 30 AsylG erfolgte;
- fehlende Mitwirkung im Asylverfahren (soweit bekannt);
- begangene Straftaten über Bagatelldgrenze
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer geringe Deutsch-Kenntnisse
- ungeklärte Identität

**Empfehlung des Vorgehens:**

**1. Arbeitgeber und/oder Innungsververtretung gehen auf der politischen Ebene auf Entscheidungsträger zu und versuchen eine Entscheidung in ihrem Sinne zu erreichen**

**2. Antrag auf Arbeitserlaubnis mit gesetzter Frist und Bitte den Antrag zu bescheiden. Ist der Bescheid nicht klar oder gibt es Zweifel daran, ob oder wie das Ermessen ausgeübt wurde, kann man dagegen vorgehen. Dabei empfiehlt es sich, einen Anwalt einzuschalten.**

**3. Der Weg in die Öffentlichkeit. Presse, Medien, Internet.**

**4. Alle Fälle mit Schwierigkeiten oder Ablehnung von Arbeitserlaubnis und/oder Ausbildung bitte dokumentieren (Name, Asylstatus, Arbeitgeber etc.) und der Caritas mitteilen. Wir anonymisieren diese Fälle dann.**

**Ausbildung:**

Da die Arbeitserlaubnis Voraussetzung für eine Ausbildung ist, gelten oben stehende Kriterien ebenso. Lt ABH können also nur die Top 5 plus Afghanistan eine neue Ausbildung beginnen. Aus dem Anspruch der Ausbildungsduldung (bei Ablehnung des Asylantrages) kann nicht der Anspruch auf Arbeitserlaubnis abgeleitet werden. Über die wird neu entschieden.

Anspruch auf Ausbildungsduldung: Für den Fall eines Ablehnungsbescheides können diejenigen ihre Ausbildung fortführen, die sie schon begonnen haben oder aber die Ausbildung unmittelbar bevorsteht (3 Monate). Für diejenigen, die erst im September 2017 beginnen und länger als 3 Monate vorher den Ablehnungsbescheid des BAMF bekommen, ist unklar, ob die ABH den BAMF-Bescheid als Zeitpunkt deutet, ab dem die Frist läuft oder aber erst die gerichtliche Entscheidung im Falle der Klage.

Diese undeutliche Formulierung steht tatsächlich im IMS vom 01.09.17. Diese Interpretation wäre rechtlich ein unglaublicher Vorgang, da die Ablehnung ja noch nicht rechtskräftig ist und ein möglicher Irrtum des BAMF unterschlagen wird. Damit wird eine Behauptung zur Tatsache gemacht. Arbeitgeber und Flüchtling haben den Nachteil. Mehr Infos unter:

<https://helferkreis-pliening.de/doku.php/caritas-hb-0/3.1> (Ausbildungsduldung)

<https://helferkreis-pliening.de/doku.php/caritas-hb-0/3.2> (Arbeitserlaubnis)

**Fazit:**

**Aktuell haben nach Aussage ABH eigentlich nur Flüchtlinge, die im Asylverfahren eine Ausbildung beginnen und aus den Top 5-Ländern plus Afghanistan kommen, im Landkreis Ebersberg eine Chance auf neue Arbeitserlaubnis oder Ausbildung.**